



Die Kirchen und die Menschenrechte

Plädoyer für ein stärkeres Engagement der Kirchen im Einsatz für die Globalisierung der Menschenrechte

VON JOCHEN MOTTE¹

1. Einführung

Etwa bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts war das Verhältnis der protestantischen Kirchen gegenüber den Menschenrechten überwiegend von Skepsis und Ablehnung geprägt.² Menschenrechte galten als Produkt neuzeitlichen Denkens. Aufklärung und Säkularisation, wie sie ihren konkreten geschichtlichen Ausdruck in der französischen Revolution fanden, bildeten den aus theologischer und kirchlicher Sicht bedenklichen Zusammenhang, in dem die Gottes Geboten und Ordnungen scheinbar zuwiderlaufenden individuellen Menschenrechte propagiert wurden.³ Erst mit den Erfahrungen des Nationalismus setzte eine grundsätzliche Neubestimmung des kirchlichen Verhältnisses zu den Menschenrechten ein, die mit der Anerkennung der Trennung von Staat und Kirche sowie der Geltung eines säkularen Rechtes einherging.⁴

Sichtbarer Ausdruck der Wende von der Skepsis hin zum Einsatz für die Menschenrechte war der Aufruf der Gründungsversammlung des Ökume-

¹ Dr. Jochen Motte ist bei der Vereinten Evangelischen Mission zuständig für den Programmbereich Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

² Vgl. dazu *Heiner Bielefeldt*, Die Beheimatung der Menschenrechte in unterschiedlichen Kulturen, in: amnesty international. Menschenrechte vor der Jahrtausendwende, hg. v. *Heiner Bielefeldt u. a.* (1993), 171f und *Wolfgang Huber/Heinz Eduard Tödt*, Menschenrechte. Perspektiven einer menschlichen Welt (1977), 45ff.

³ Vgl. beispielsweise *Dietrich Bonhoeffer*, Ethik (1984/10), 105f. Dort verweist Bonhoeffer im Kapitel „Erbe und Verfall“ auf die Menschenrechtsidee der Aufklärung als Teil des von ihm skizzierten geschichtlichen Verfalls des Abendlandes.

⁴ Vgl. *Wolfgang Huber/Heinz Eduard Tödt*, a. a. O., 54 und *Heiner Bielefeldt*, Philosophie der Menschenrechte. Grundlagen eines weltweiten Freiheitsethos (1998), 191f.

nischen Rates der Kirchen (ÖRK) in Amsterdam im September 1948 zur verbindlichen Verankerung der Menschenrechte durch die Völkergemeinschaft. Dies geschah nur wenige Monate bevor die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen (VN) am 10. Dezember 1948 verabschiedet wurde.

In den Jahren nach 1948 war insbesondere die Kommission für Internationale Angelegenheiten des Weltrates maßgeblich an der Erarbeitung der Charta der Vereinten Nationen sowie der 1966 verabschiedeten Pakte über bürgerliche und politische sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte beteiligt. Mit ihrem Eintreten gegen Kolonialismus und Rassismus, für wirtschaftliche Gerechtigkeit, das Recht auf Leben unter besonderer Berücksichtigung der Lebensbedingungen der Armen in den Ländern der so genannten Dritten Welt, wurden Menschenrechte innerhalb der ökumenischen Bewegung nicht nur als rechtliches Instrument, sondern vielmehr als theologisch begründetes Primat kirchlichen Handelns verstanden.⁵ Pointierten Ausdruck fand diese Sicht in den Worten des Generalsekretärs des Ökumenischen Rates der Kirchen, Emilio Castro, „Menschenrechte sind nicht der ‚Kontext‘ christlicher Mission, sondern betreffen ihren eigentlichen ‚Text‘, sie sind Herzstück des freimachenden Evangeliums. Der Schrei nach Menschenrechten ist deshalb nicht einfach nur der Slogan des politischen Aktivisten, in den Menschenrechten kulminiert der missionarische Imperativ des christlichen Glaubens“.⁶

Was das Verhältnis der Mission zu den Menschenrechten angeht, so unterscheidet es sich nicht grundsätzlich von der Entwicklung, wie sie für die Kirchen kurz skizziert wurde. Bemerkenswert scheint allerdings, dass es nicht wenige Stimmen gab, die aufgrund der Begegnung mit Menschen anderer Kulturen in der Mission schon Ende des 19. Jahrhunderts die Frage nach deren Menschenrechten diskutierten. So entstand angesichts kolonialen Unrechts auch in Kreisen von Kirche und Mission ein Bewusstsein für Menschenrechte. Dietrich Werner hat darauf hingewiesen und aufgezeigt,

⁵ Vgl. beispielsweise den Bericht der 5. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen – Sektion V – aus Nairobi von 1975 zum Thema Menschenrechte, in: Bericht aus Nairobi 1976. Ergebnisse – Erlebnisse – Ereignisse, hg. v. *Hanfried Krüger und Walter Müller-Römheld* (1976), 76–81.

⁶ Emilio Castro zitiert von *Dietrich Werner*, Mission und Menschenrechte: Missionsgeschichtliche, ökumengeschichtliche und gemeindepraktische Perspektiven, in: Menschenrechte und Entwicklung. Beiträge zum ökumenischen und internationalen Dialog, hg. v. *Lothar Brock* (1996), 91.

wie diese Ansätze u. a. in die Weltmissionskonferenzen von Jerusalem 1928 und Tambaram 1938 fortgewirkt haben.⁷

Blickt man zurück auf das vergangene Jahrhundert und den angezeigten grundlegenden Wandel im Verhältnis der Kirchen zu den Menschenrechten, so scheint es, dass die Menschenrechte ihren festen Platz auf der kirchlichen wie ökumenischen Tagesordnung gefunden haben.

Betrachtet man daneben Fortschreibung und Entwicklung der Menschenrechte von 1948 bis heute, dann könnte man ferner angesichts der Vielzahl von Konventionen und Mechanismen des internationalen Menschenrechtsschutzes zu dem Schluss kommen, dass zu besonderen Anstrengungen in der Menschenrechtsarbeit von Seiten der Kirchen kein Anlass besteht. Beide Folgerungen sind aufgrund der Entwicklungen in den vergangenen 20 Jahren verfehlt, wie im Folgenden gezeigt werden soll.

2. Entwicklungen und Herausforderungen im Bereich des Menschenrechtsschutzes seit der Wiener Menschenrechtskonferenz 1993

In Wien fand 45 Jahre nach der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte eine Menschenrechtskonferenz der Vereinten Nationen statt. Neben den schon erwähnten 1966 verabschiedeten und 1976 in Kraft getretenen Pakten über bürgerliche und politische sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte wurden in den Jahren bis 1993 eine Reihe weiterer Konventionen zum Schutz der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen beschlossen. Dazu zählen u. a. die Konventionen zur Beseitigung von Rassendiskriminierung aus dem Jahr 1965, zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen 1979, zu Kinderrechten 1989 und die Anti-Folterkonvention von 1984.

Wien 1993 ist in vielerlei Hinsicht ein bedeutendes Datum im andauernden Prozess der Förderung und Durchsetzung der Menschenrechte sowie der Entwicklung von internationalen Instrumenten des Menschenrechtsschutzes. Zum einen gelang es, trotz aller Spannungen und Differenzen, insbesondere zwischen den Ländern des Westens und den so genannten Entwicklungsländern, die Grundprinzipien der Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte zu bekräftigen. Die Diskussion um westliche individualrechtliche Traditionen und östliche kollektivistisch geprägte

⁷ Vgl. Dietrich Werner, a. a. O., 92–96. Vgl. in diesem Zusammenhang auch Jochen Motte, Landrecht – Perspektiven der Konfliktvermeidung, in: Landrecht. Perspektiven der Konfliktvermeidung im Südlichen Afrika, hg. v. Wolfgang Apelt und Jochen Motte (2002), 11.

Rechtsauffassungen führten im Schlussdokument keineswegs zur Schwächung der universalen Menschenrechte wie einige befürchtet hatten. In Wien gelang es zudem, die Gleichwertigkeit von bürgerlichen und zivilen Rechten sowie wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten zu betonen. Wien hat darüber hinaus entscheidende Anstöße gegeben, die Menschenrechte innerhalb der Vereinten Nationen zu stärken. Die Einrichtung eines Hochkommissariates für Menschenrechte 1994 ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen.⁸

Wie bei anderen Weltkonferenzen seit Beginn der achtziger Jahre hatten die zahlreich vertretenen Nicht-Regierungs-Organisationen maßgeblichen Anteil am Erfolg von Wien. Als kritisches Korrektiv gegenüber den Regierungsdelegationen beteiligten sich internationale und nationale Nicht-Regierungs-Organisationen (NROs) seit 1948 an der Diskussion zur Durchsetzung und Verbesserung des Menschenrechtsschutzes. „Es ist allgemein anerkannt, dass der internationale Menschenrechtsschutz ohne den Einsatz der Nicht-Regierungs-Organisationen undenkbar wäre. Zahlreiche internationale Instrumente und Konventionen zum Schutz der Menschenrechte wären ohne ihren unermüdlichen Einsatz nie formuliert und geschaffen worden.“⁹

Waren es zunächst neben den Kirchen und der schon erwähnten Kommission des ÖRK für Internationale Angelegenheiten (CCIA) zunächst wenige, aber international bekannte Organisationen, wie beispielsweise amnesty international oder die Internationale Liga für Menschenrechte, so verbreiterte sich in den achtziger und neunziger Jahren zunehmend die zivilgesellschaftliche Basis der Menschenrechtsarbeit. Die oben erwähnten international operierenden Organisationen eröffneten den Opfern von Menschenrechtsverletzungen und Menschenrechtsverteidigern aus den so genannten Ländern der Dritten Welt Zugang zu den internationalen Institutionen des Menschenrechtsschutzes. Mittlerweile haben sich viele Gruppen von Betroffenen sowie Menschenrechtsinitiativen nicht nur im Norden,

⁸ Vgl. zu diesem Zusammenhang *Jochen Motte*, 50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Obwohl mühsam und nicht ohne Rückschläge, der Prozess zur Durchsetzung der Menschenrechte geht weiter, in: *Schaffet Recht und Gerechtigkeit. 50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, hg. v. *Martin Breidert und Jochen Motte* (1999), 60–64.

⁹ *Werner Lottje*, Menschenrechtlich ein Entwicklungsland? Stärken und Schwächen der Menschenrechtsarbeit nichtstaatlicher Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland, in: *Handbuch der Menschenrechtsarbeit*, hg. v. *Pia Bungarten und Ute Koczy*, 75. In dem Artikel zeigt Werner Lottje die Herausforderungen an deutsche Nicht-Regierungs-Organisationen im Anschluss an die Wiener Menschenrechtskonferenz 1993 auf.

sondern vor allem in Ländern des Südens selbst organisiert. Sie engagieren sich auf internationaler Ebene für Menschenrechte. So sind heute mehrere tausend NROs offiziell bei den Vereinten Nationen registriert.

Das professionelle Auftreten von Nicht-Regierungs-Organisationen in Wien, insbesondere aus dem Süden und den USA, war dann auch Anlass für einige dort vertretene deutsche kirchliche und zivilgesellschaftliche Organisationen, erstmals über eine engere Zusammenarbeit in Deutschland nachzudenken, um Anstöße zu Fragen der Menschenrechtspolitik wirkungsvoller an Regierung, Parlament und Öffentlichkeit zu richten. So kam es am 12. Januar 1994 zur Gründung eines deutschen „Forums Menschenrechte“, in dem sich bundesweit bzw. überregional arbeitende Nicht-Regierungs-Organisationen zusammenschlossen. Zielsetzung des Forums war und ist es, den Menschenrechtsschutz weltweit – aber auch in Deutschland – zu verbessern.

Bevor die Auswirkungen der Menschenrechtsarbeit des Forums im Bereich der Politik angesprochen werden, sei auf die nicht zu unterschätzenden Folgen dieses Zusammenschlusses für die Arbeit der zivilgesellschaftlichen Gruppen in der Menschenrechtsarbeit verwiesen. Das Forum bietet eine gemeinsame Plattform für eine Reihe von spezialisierten Organisationen, die auf unterschiedlichen Feldern der Menschenrechtspolitik arbeiten. Vor Wien 1993 und der Gründung des Forums Menschenrechte pflegten die meisten der beteiligten Organisationen in erster Linie bilaterale Kontakte mit Regierung und Parlament oder traten als einzelne Organisation in der Öffentlichkeit in Erscheinung. Dabei ging es in der Regel um Einzelfelder im Bereich der Menschenrechtspolitik. Erst durch den Zusammenschluss im Forum wurde nach außen wie auch nach innen – also für die einzelnen Mitglieder – sichtbar, dass Menschenrechte zwar eine Vielfalt von bürgerlichen und politischen sowie wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten beinhalten, diese aber sowohl in ihrem weltweiten wie in ihrem nationalen Anspruch zusammen wahrgenommen werden müssen.

Angestoßen durch Wien 1993 wurde mit Gründung des Forums Menschenrechte 1994 ein wirkungsvolles Instrument geschaffen, die zivilgesellschaftliche und kirchliche Menschenrechtsarbeit zu vernetzen und inhaltlich zu qualifizieren sowie Lobbyarbeit für Menschenrechte in Deutschland gegenüber Parlament und Regierung zu stärken und zu professionalisieren.

Bemerkenswert ist im Blick auf die beschriebene Entwicklung, dass das Menschenrechtsreferat des Diakonischen Werkes der EKD durch seinen damaligen Leiter Werner Lottje maßgeblich an der Schaffung und dem Aufbau des Forums Menschenrechte beteiligt war.

Aus dem Bereich der Evangelischen Kirchen sind neben dem Diakonischen Werk die Vereinte Evangelische Mission und die EKD – letztere als Gast – Mitglied im Forum. Diese drei Organisationen unterhalten gegenwärtig überregional/international tätige Fachabteilungen/Referate für Menschenrechte, die sowohl im deutschen Kontext als auch im Bereich der internationalen Ökumene eng zusammenarbeiten. Dies geschieht ebenso mit den im Forum Menschenrechte vertretenen Organisationen aus dem katholischen Raum, wie *Justitia et Pax*, *Pax Christi*, der Missionszentrale der Franziskaner, *Missio Aachen* und *Missio München* und *Misereor*.¹⁰ Die starke Präsenz der ökumenischen Partner in der Menschenrechtsarbeit mag als Hinweis dienen, dass Menschenrechte innerhalb der katholischen Kirche und der ihr verbundenen Organisationen breiter diskutiert und bedacht werden, als dies im Protestantismus gegenwärtig der Fall ist.

In den Jahren seines Bestehens konnte das Forum Menschenrechte eine Reihe von strukturellen Verbesserungen im Bereich des Menschenrechtsschutzes durchsetzen, so u. a. die Schaffung eines Deutschen Menschenrechtsinstitutes – wofür wiederum Werner Lottje entscheidende Vorarbeit geleistet hat und dessen Kuratoriumsvorsitzender/Ehrenvorsitzender er bis zu seinem Tod im Oktober 2004 war –; die Einrichtung des Amtes eines Menschenrechtsbeauftragten im Auswärtigen Amt und in anderen Ministerien sowie die Einsetzung eines Menschenrechtsausschusses des Deutschen Bundestages. Dabei bildete sich auch innerhalb der Politik ein immer breiterer Konsens zur Grundforderung des Forums, dass Menschenrechte eine Querschnittsaufgabe aller Politikbereiche im Inneren wie Äußeren bilden, und dass bürgerlichen und politischen Rechten gleichermaßen wie wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten weltweit Geltung zu verschaffen ist.

Auch wenn aus Sicht von Kirchen und Nicht-Regierungs-Organisationen die Außen- und Wirtschaftspolitik oft hinter selbst gesteckten Ansprüchen zurückbleibt, so hat Wien doch ohne Zweifel die Entwicklung von Stan-

¹⁰ Diese Zusammenarbeit hat auch praktische Konsequenzen für die internationale ökumenische Menschenrechtsarbeit. Beispielhaft hierfür sei ein Aus- und Fortbildungsseminar zu Menschenrechts- und Friedensarbeit für Kirchen in Asien genannt, das gemeinsam von der VEM und *Justitia et Pax* (Deutschland und Indonesien) im Jahr 2004 in Indonesien durchgeführt wurde.

dards und Mechanismen zum Schutz der Menschenrechte innerhalb der Bundesrepublik positiv beeinflusst und weitergeführt.¹¹

Dies gilt in gewisser Weise auch auf internationaler Ebene für die Jahre nach Wien 1993. Die erwähnte Schaffung des Hochkommissariates für Menschenrechte 1994 sowie die Einrichtung des Internationalen Gerichtshofes für Menschenrechte 1998 sind dafür herausragende Beispiele. Dennoch kam es schon in diesen Jahren zu starken Spannungen zwischen Ländern des Südens und des Nordens. Streit gab es nicht nur zur Frage des Rechts auf Entwicklung, zu dem die Länder des Westens jede mit möglichen finanziellen Konsequenzen verbundene Übereinkunft ablehnten. Grund vieler Auseinandersetzungen in der Menschenrechtskommission, dem wichtigsten Instrument zum Schutz der Menschenrechte auf der Ebene der Vereinten Nationen (bis zu seiner Ablösung im Jahr 2006 durch den neuen Menschenrechtsrat) war darüber hinaus die faktische Blockade der in Wien 1993 anerkannten Gleichwertigkeit beider Menschenrechtspakte in der praktischen Arbeit der Kommission durch Länder der westlichen Gruppe.

Mit dem 11. September 2001, dem Afghanistan-Krieg und schließlich dem völkerrechtswidrigen Krieg der Vereinigten Staaten und deren Verbündeten im Irak 2003, hat sich in Deutschland aber auch weltweit endgültig ein menschenrechtspolitischer Klimawandel vollzogen, dessen langfristige Auswirkungen noch nicht abzusehen sind.¹² Im Zeichen dieses Wandels ist es beispielsweise offen, wie die Zukunft des Internationalen Strafgerichtshofs aussieht, wie die Menschenrechtskommission der VN wieder zu einem wirkungsvolleren Instrument zum Schutz der Menschenrechte wird, und ob es eine Chance dafür gibt, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte weiterzuentwickeln und international wie national als gleichgewichtig neben bürgerlichen und politischen Rechten zu etablieren. Besonders schwerwiegend ist m. E. der grundsätzliche Vertrauensverlust in die Menschenrechtspolitik der Länder des Westens angesichts einer Supermacht und ihrer Verbündeten, die sich weder am internationalen Recht noch an eigenen historischen Idealen der Menschen- und Freiheitsrechte bei der Durchsetzung ihrer Interessen im Namen der Terrorismusbekämpfung

¹¹ Vgl. *Jochen Motte*, Menschenrechte als Leitlinie der Politik?, in: epd-Dokumentation 41 (2002), 18–25.

¹² Zu den Folgen der völkerrechtlichen Konsequenzen des Präventivkrieges zur Terrorismusbekämpfung vgl. *Christan Tomuschat*, Präventivkrieg zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus?, in: Jahrbuch Menschenrechte 2004, hg. v. *Deutsches Institut für Menschenrechte* (2003), 128ff.

fung orientiert. Im Windschatten dieser Politik haben Menschenrechtsverletzungen weltweit zugenommen, da Sanktionen weder gefürchtet noch moralisch ernst genommen werden müssen.¹³ Menschenrechtsverteidiger in Russland, Kolumbien, Indonesien, den Philippinen und in vielen anderen Ländern bekommen die Folgen dieses globalen Klimawandels zuungunsten der Menschenrechte unmittelbar zu spüren.

Diese Entwicklungen haben Kirchen und Nicht-Regierungs-Organisationen, die sich für Menschenrechte einsetzen, vor große Herausforderungen gestellt. Manches, was zumindest für Länder des Westens noch vor wenigen Jahren undenkbar schien, wie beispielsweise das Folterverbot zu missachten, scheint angesichts der Ereignisse in Gefängnissen und Militäreinrichtungen im Irak, Guantánamo und Afghanistan heute möglich.¹⁴ Auch die Gefahr einer zunehmenden Militarisierung der Außen- und Entwicklungspolitik ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen.

Die Kirchen werden sich gemeinsam mit anderen zivilgesellschaftlichen Gruppen den genannten Herausforderungen stellen und dort Einspruch erheben müssen, wo unter Berufung auf sicherheitspolitische Interessen schleichend Menschenrechtsstandards ausgehöhlt zu werden drohen.

Auf internationaler institutioneller Ebene spiegelt sich die Krise um die Menschenrechte und deren wirksamen Schutz darin, dass die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen im März 2006 aufgelöst wurde. Das bis dahin wichtigste internationale Organ zum Schutz der Menschenrechte war durch allseits beklagte Wirkungslosigkeit, fortschreitende Politisierung und zunehmende regionale Blockbildungen in die Krise geraten. Im Zusammenhang mit der Reformdebatte um die Vereinten Nationen plädierte der Generalsekretär Kofi Annan in seinem Bericht für die Generalversammlung im März 2005 unter dem Titel „In larger freedom: towards development, security and human rights for all“ für eine Stärkung des Menschenrechtsschutzes innerhalb der Vereinten Nationen. Menschenrechte bilden danach neben Entwicklung und Sicherheit eine der drei grundlegenden Aufgaben, auf denen die Arbeit der VN gründet und durch die sie den globalen Herausforderungen begegnen soll. Dabei bedingen sich diese

¹³ Vgl. *Volkmar Deile*, Kein Antiterrorrabatt bei Menschenrechtsverletzungen, in: *Jahrbuch Menschenrechte* 2005, hg. v. Deutschen Institut für Menschenrechte (2004), bes. 116f.

¹⁴ Dass selbst innerhalb von Deutschland die Notwendigkeit besteht, das Folterverbot in der Öffentlichkeit zu begründen und zu verteidigen, hat der Fall des Polizeipräsidenten Wolfgang Daschner im Zusammenhang mit der Entführung Jakob v. Metzlers und der Vernehmung des Täters, Magnus G., deutlich gemacht. Vgl. dazu *Michael Maier-Borst*, Verletzung des Folterverbots durch Polizeibeamte, in: *Jahrbuch Menschenrechte* 2004, hg. v. Deutschen Institut für Menschenrechte (2003), 264ff.

drei Bereiche gegenseitig: „Not only are development, security and human rights all imperative; they also reinforce each other. This relationship has only been strengthened in our era of rapid technological advances, increasing economic interdependence, globalisation and dramatic geopolitical change.“¹⁵

Nach der im Zuge der Reformdiskussion durch die Vollversammlung der VN beschlossenen Ablösung der Menschenrechtskommission durch einen Menschenrechtsrat werden nun die 47 Mitglieder des Rates direkt von der Vollversammlung gewählt. Ferner wird der Rat nicht nur einmal, sondern mindestens dreimal im Jahr tagen und damit in der Lage sein, auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren. Neben den bestehenden Instrumenten des Menschenrechtsschutzes, wie z. B. den Sondermechanismen (u. a. Sonderberichterstatter zu einzelnen Ländern und Themen), die einer Überprüfung durch den neuen Rat unterzogen werden, sollen auch neue Überprüfungsinstrumente geschaffen werden, so eine durch den Rat regelmäßig durchzuführende Bestandsaufnahme aller Staaten hinsichtlich der Umsetzung und Einhaltung von Menschenrechtsstandards.

Der neue Rat hat im Juni 2006 seine Arbeit aufgenommen. Ob er tatsächlich die in ihn gesetzten Erwartungen erfüllen wird, kann man erst in einigen Jahren beurteilen. Da die Mitglieder zur Zeit bestehende Instrumente des Menschenrechtsschutzes auswerten und gleichzeitig die neuen Verfahrensregeln und Mechanismen noch entwickeln, ist vieles im Fluss. Diese Situation stellt gerade die Nicht-Regierungs-Organisationen vor große Herausforderungen. Durch kontinuierliche Präsenz und Mitarbeit im Rat, können die Kirchen hier im Sinne eines wirkungsvollen Menschenrechtsschutzes Einfluss nehmen.¹⁶ Das gilt u. a. auch für die erwähnten

¹⁵ Kofi Annan, In larger freedom: towards development, security and human rights for all (2005), 5 (www.un.org/largerfreedom/).

¹⁶ VEM, EKD und Diakonisches Werk haben sich in den vergangenen Jahren u. a. durch das Forum Menschenrechte, aber auch in direkter Zusammenarbeit mit dem Weltrat der Kirchen, der Konferenz Europäischer Kirchen und dem Lutherischen Weltbund zu vielen Länder- und Querschnittsthemen an der Arbeit der bisherigen Kommission beteiligt und darüber hinaus Anstöße gegeben für eine Verbesserung der Arbeit der Kommission (bzw. des neuen Rates) und der Wirkung ihrer (seiner) Instrumente. Vgl. dazu u. a. Jochen Motte und Wolfgang Heinz, Human Rights on the Defensive?, in: Human Rights on the Defensive? The future of the Commission on Human Rights in the Context of the United Nations Human Rights Protection, hg. v. Wolfgang Heinz und Jochen Motte (2004), 5f und Peter Prove, What future for the Commission on Human Rights? A. a. O., 12–18.

Im September 2006 haben der Weltrat der Kirchen, das Forum Menschenrechte und die Friedrich-Ebert-Stiftung unmittelbar vor Beginn der zweiten Sitzung des Menschenrechtsrates eine Konsultation durchgeführt, zu der Vertreterinnen und Vertreter von NGOs

Probleme im Zusammenhang der regionalen Blockbildungen. Kirchen können durch Kontakte zu Regierungen in Nord und Süd dazu beitragen, dass gegenseitiges Vertrauen und Bereitschaft zur Zusammenarbeit zwischen Ländern des Südens und Nordens wächst. Die Behandlung von Menschenrechtsverletzungen auf internationaler Ebene kann und darf nicht an politischen bzw. ideologischen Frontlinien scheitern. Nicht nur im Bereich des Menschenrechtsrates, sondern auch darüber hinaus, wie zum Beispiel im Blick auf die Frage der Reform der Vereinten Nationen, haben die Kirchen mit ihrer weltweiten Präsenz eine besondere Verantwortung, so genannte „Koalitionen derer, die guten Willens sind“ mitzubilden und zu stärken.

Im Zuge der Globalisierung hat neben den genannten Herausforderungen die Frage nach wirtschaftlicher Gerechtigkeit besonderes Gewicht bekommen. Angesichts der immer begrenzteren Handlungsspielräume von Regierungen, dem Zerfall von Staaten und staatlichen Institutionen in vielen Ländern und Regionen, gewinnt die Frage an Bedeutung, wie nicht-staatliche Akteure in die Verantwortung für Menschenrechte, Umwelt und Entwicklung einbezogen werden können.

Die Frage nach der Verantwortung der Wirtschaft für Menschenrechte wurde durch Kofi Annan angestoßen und in der Diskussion um den „global compact“ neu gestellt. Sie fand auch ihren Niederschlag in den Leitlinien für Unternehmensverantwortung der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie in der Frage nach den Unternehmensnormen im Rahmen der früheren Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen.¹⁷ Kirchen und Nicht-Regierungs-Organisationen haben zu dieser Entwicklung maßgeblich beigetragen.

Sie haben ferner immer wieder gefordert, eine Rechenschaftspflicht internationaler Institutionen wie der Weltbank, des Internationalen Währungsfonds und der Welthandelsorganisation gegenüber den Menschenrechtsinstitutionen der Vereinten Nationen einzuführen. Auf dem Hintergrund von Kriegen, wie z. B. dem in der Demokratischen Republik Kongo, in dem die Profite aus illegalen Rohstoffexporten nachweislich die

eingeladen waren. Ziel war es, gemeinsame Strategien zu diskutieren, wie am wirkungsvollsten Interessen aus Sicht der Opfer von Menschenrechtsverletzungen im neuen Rat und den zu entwickelnden Mechanismen vertreten werden können.

¹⁷ Auf die menschenrechtliche Relevanz dieser Frage verweist Jörg Hübner ausführlich in seinem Beitrag: Globalisierung – Herausforderung für Theologie und Kirche. Über die neue Partnerschaft zwischen den Transnationalen Unternehmen und dem Global Player Kirche, in: Evangelische Theologie, 64. Jg. (6/2004), 466–469.

Kriegsökonomie finanzieren, ist die Begrenzung und Kontrolle illegalen Ressourcentransfers ebenfalls als menschenrechtsrelevantes Thema von Kirchen und Menschenrechtsorganisationen in den Blickpunkt gerückt worden.¹⁸

3. Globalisierung der Menschenrechte als genuine Aufgabe der Kirchen für diese Welt

Im Bereich der evangelischen Kirchen und der Mission mag das oben erwähnte Engagement, wie es sich insbesondere in den neunziger Jahren entwickelt hat, auf den ersten Blick vielversprechend erscheinen.

Kennzeichnend hierfür ist, dass es sich dabei nicht nur um die isolierte Arbeit von Fachstellen handelt, sondern im Bereich der Evangelischen Kirchen, in der Flüchtlings- und Friedensarbeit sowie in den ökumenischen Partnerschaftsbeziehungen das Interesse und der Einsatz für Menschenrechte eine breite Grundlage hat. Anlass für den Einsatz für Menschenrechte sind häufig konkrete Erfahrungen von Menschenrechtsverletzungen, sei es bei Partnern in Ländern des Südens oder bei Menschen in Deutschland, die bei Gemeinden Hilfe suchen.

So liegt die besondere Stärke kirchlicher Menschenrechtsarbeit zweifellos darin, Opfern von Menschenrechtsverletzungen eine Stimme zu geben, sie durch Öffentlichkeitsarbeit zu schützen und gegenüber Politik und Regierung, hier wie in den betreffenden Ländern, auf eine Verbesserung der Situation hinzuwirken. Die mit der Globalisierung gegebenen Kommunikationsmöglichkeiten haben dabei einen unumstritten positiven, übrigens auch enthierarchisierenden Einfluss auf die Zusammenarbeit von Kirchen und Gemeinden weltweit. Kommunikation zwischen Partnern in entlegenen Winkeln der Welt, wie sie vor wenigen Jahren noch undenkbar schien, ist heute möglich – und zwar nicht nur zwischen Kirchenleitungen, sondern vielfach auch zwischen Gemeindegliedern, die durch Partnerschaftsbeziehungen verbunden sind.

Gleichzeitig haben sich durch veränderte Kommunikationsmöglichkeiten auch die Einflussmöglichkeiten gegenüber Parlament und Regierung in den vergangenen Jahren ständig erweitert. Diese Entwicklung stellt die Kirchen vor neue Anforderungen. Das gewachsene Bedürfnis nach Infor-

¹⁸ Vgl. hierzu *Heinz Werner Weßler*, Strukturelle Gewalt und Menschenrechte in der Demokratischen Republik Kongo. Vom Versuch der Kriegsökonomie das Wasser abzugraben, in: *Jahrbuch Menschenrechte 2005*, hg. v. *Deutsches Institut für Menschenrechte* (2004), bes. 181–183.

mation und Beratung im Bereich der Politik kann nur durch kompetente Sacharbeit zu den unterschiedlichen Themen im Bereich der Menschenrechte befriedigt werden. Wie für die internationale Menschenrechtsarbeit gilt auch hier, dass sich neben den Möglichkeiten zur Einflussnahme die Zahl der Akteure vervielfacht hat. Darüber hinaus hat in den vergangenen Jahren die europäische Ebene der Politik eine immer größere Bedeutung erlangt. Kirchliche Menschenrechtsarbeit hat darauf bisher nur z. T. reagieren können. So nimmt zwar die Konferenz Europäischer Kirchen bestimmte Anliegen gegenüber Kommission, Rat und Parlament auf, dennoch muss die Vernetzung mit Kirchen und unter den Kirchen innerhalb der einzelnen Mitgliedsländer zu Fragen der Menschenrechtsarbeit vor allem auf dem Hintergrund einer an Bedeutung und Struktur gewinnenden EU-Außen- und Sicherheitspolitik unbedingt weiterentwickelt werden.

Einflussnahme und kompetente Beratung sowie die Arbeit an langfristigen strategischen Zielen sind nur dann möglich, wenn finanzielle Ressourcen und personelle Kapazitäten bereitgestellt werden.¹⁹

Gerade da fehlt es an dem notwendigen Bewusstsein im Bereich der Evangelischen Kirchen in Deutschland. Wer an einer langfristigen Durchsetzung und Entwicklung der Menschenrechte interessiert ist, kann sich nicht damit begnügen, auf Menschenrechtsverletzungen aufmerksam zu machen. Er muss sich dann vielmehr an der Diskussion zur Entwicklung von Menschenrechtsstandards und -schutzmechanismen beteiligen und dazu nach außen wie innen die notwendige Kommunikation herstellen.

Durch Zusammenarbeit in Netzwerken, wie im erwähnten Forum Menschenrechte, aber auch an anderen Orten, geschieht dies in unterschiedlichem Maße. Hingewiesen sei beispielhaft auf Länder- bzw. Regionalbezogene Netzwerke und Lobbystellen, die von kirchlichen Organisationen mitgetragen werden, so z. B. das Ökumenische Netz Zentralafrika, das West Papua Netzwerk, die Sudan Focal Points oder das Netzwerk Deutsche Menschenrechtskoordination Kolumbien.

Angesichts knapper werdender Mittel besteht die Gefahr, dass Kirchen sich aus der konkreten Menschenrechtsarbeit mehr und mehr zurückziehen. Dies wäre verhängnisvoll. So wie die Kirchen ihrem Wesen gemäß als

¹⁹ Werner Lottje hat auf diese Notwendigkeit wiederholt hingewiesen, so z. B. in einem Beitrag von 1996 unter dem Titel: Die Arbeit des Referates Menschenrechte im Diakonischen Werk der EKD, in: Menschenrechte und Entwicklung. Beiträge zum ökumenischen und internationalen Dialog, hg. v. Lothar Brock (1996), vgl. bes. 220ff. Werner Lottje kritisiert in seinem Beitrag zu Recht die mangelnde Bereitschaft der Kirchen, sich um „die Einrichtung von effektiven Fachstellen“ zu kümmern (220).

Gemeinde Jesu Christi für menschliche und gerechte Verhältnisse in dieser Welt eintreten, so wie sie dementsprechend verbunden sind und sich verbünden mit den Opfern von Unrecht und Gewalt, für deren Schutz sie sich einsetzen, so beteiligen sie sich lokal wie global an der Bewusstmachung, Fortentwicklung und Durchsetzung der Menschenrechte nach innen wie nach außen.

Gerade im letztgenannten Bereich besteht die größte Gefahr, dass Kirchen sich entweder an den entsprechenden Diskussionen gar nicht erst beteiligen, sich aus der Diskussion verabschieden oder meinen, diese an andere delegieren zu können. Wo dies geschieht, verabschieden sich die Kirchen als Gesprächspartner aus dem gesellschaftlichen und politischen Diskurs und verzichten gleichzeitig auf die Möglichkeit, mit ihrem besonderen Auftrag, der sie zum Einsatz für die Menschenrechte beruft, öffentlich präsent zu sein. Kirchen stehen so zuweilen in der Gefahr, einerseits auf die negativen Folgen der Globalisierung hinzuweisen, andererseits aber gerade das Naheliegende zu unterlassen, nämlich durch das Eintreten für die globale Geltung und Durchsetzung der Menschenrechte dem durch die wirtschaftliche Globalisierung mitverursachten Unrecht wirkungsvoll zu begegnen.

Besonders deutlich wird dies m. E. auf der internationalen Ebene, wo der Weltrat der Kirchen in den vergangenen 15 Jahren viel von seiner führenden Rolle zur Durchsetzung der Menschenrechte eingebüßt hat. So stellte Werner Lottje diesbezüglich schon 1996 fest: „Die Kirchen haben in vielen Regionen ihre führende Rolle in der Verteidigung der Menschenrechte eingebüßt ... Es wäre wünschenswert, dass die veränderte Lage in der Ökumene zum Anlass genommen wird, und die Menschenrechtsarbeit der Kirchen beim ÖRK einen Platz und eine Plattform findet, die das Zusammenwachsen und Vernetzen ökumenischer Menschenrechtler ermöglicht.“²⁰ Leider hat es bis heute kaum Anstöße des Rates gegeben, die Menschenrechtsarbeit zu stärken und mit den notwendigen personellen und finanziellen Kapazitäten auszurüsten.²¹ Zwar gibt es auf unterschiedlichen Ebenen zu einer Reihe von Menschenrechtsthemen, wie z. B. zu Länder-

²⁰ Werner Lottje, a. a. O., 220f.

²¹ So sei an die Frage von Clement John – dem zuständigen Menschenrechtsreferenten beim ÖRK – erinnert, die er 1998 im Anschluss an die Nennung der aus seiner Sicht besonderen Herausforderungen der Menschenrechtsarbeit (capacity building, Interreligiöser Dialog, Internationale Solidarität) gestellt hat: There is a lot needs to be done. The question is: Are we ready to undertake this challenge?, in: Schaffet Recht und Gerechtigkeit. 50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, hg. v. Martin Breidert und Jochen Motte (1999), 38. Vgl. außerdem 34–36.

schwerpunkten, enge und langjährige Arbeitsbeziehungen zwischen dem ÖRK, Mitgliedskirchen und ökumenischen Organisationen und Bünden.²² Diese können aber vom Rat aufgrund fehlender Ressourcen und falscher Prioritätensetzung nur unzureichend koordiniert werden.

Im Zuge der internen Neustrukturierung der Arbeitsbereiche und der Trennung der Menschenrechtsarbeit vom Programm für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, der Beschäftigung des Rates mit der von den orthodoxen Kirchen erzwungenen Reformdiskussion sowie der langjährigen Finanzkrise, wurde die Menschenrechtsarbeit weiter geschwächt. Ob es gelingt, gemeinsam mit den für Menschenrechte verantwortlichen Personen in anderen ökumenischen Organisationen, Kirchenräten und Kirchen die Menschenrechte in Anknüpfung an die Geschichte des Rates von 1948 bis in die achtziger Jahre des letzten Jahrhunderts wieder als zentrale Aufgabe und Herausforderung für die Kirchen zu begründen, bleibt abzuwarten.²³ Mit der Verabschiedung einer Stellungnahme zur Reform der Vereinten Nationen durch die Generalversammlung des Weltrates in Porto Alegre im Februar 2006 hat der Rat an prominenter Stelle zur aktuellen Diskussion um die zukünftige Gestaltung der internationalen Beziehungen Stellung genommen. Er spricht sich etwa für eine Stärkung des Menschenrechtsschutzes durch den neuen Menschenrechtsrat und eine breite Beteiligung von Nicht-Regierungs-Organisationen an dessen Arbeit aus.²⁴ Man wird sehen, ob der Weltrat in Zukunft in der Lage sein wird, dabei selbst eine signifikante Rolle zu spielen. Dies wird sich nicht zuletzt

²² Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Menschenrechtsprogramme des Lutherischen Weltbundes, der sich mit einer eigenen Fachstelle intensiv an der Menschenrechtsarbeit auf der Ebene der Vereinten Nationen beteiligt.

²³ Die Veranstaltung einer „advocacy week“ zu Fragen der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen der Vereinten Nationen in New York in den Jahren 2003 und 2004 durch den Ökumenischen Rat der Kirchen sowie Treffen von Menschenrechtlern aus dem Raum der Kirchen im Zusammenhang mit der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen 2004 in Genf beim ÖRK stellen erste Versuche dar, sich den veränderten Bedingungen zu stellen. Es ist aber m. E. äußerst fraglich, ob die bis heute fortbestehende Delegation der Menschenrechte an die Kommission der Kirchen für internationale Angelegenheiten noch zeitgemäß ist. Warum tritt der Weltrat gegenüber den Vereinten Nationen (VN) nicht als Weltrat auf? Auch hier begeben sich die im Weltrat zusammengeschlossenen Kirchen der Möglichkeit, deutlich und sichtbar im Rahmen der VN Präsenz zu zeigen. Die Menschenrechte sollten als zentrales Anliegen und Aufgabe von Kirchen der Ökumene sichtbar werden und entsprechend müsste der Rat als handelndes Subjekt gegenüber der Völkergemeinschaft auftreten.

²⁴ Vgl. World Council of Churches, 9th Assembly, 14th – 23th February 2006, Porto Alegre, Statement on UN Reform, S. 2 (www.wcc-assembly.info/en/theme-issues/assembly-documents/).

daran entscheiden, wie die vom Zentralausschuss durchzuführenden strukturellen Reformen sich auf die inhaltliche Arbeit auswirken und welche Prioritäten dabei gesetzt werden.

Kirchen werden im Bereich der Politik in Deutschland wie auf der Ebene der Vereinten Nationen nach wie vor als glaubwürdige Anwälte und Fürsprecher für Menschenrechte wahrgenommen. Dieser Kredit sollte nicht leichtfertig verspielt, sondern durch langfristige und konkrete Menschenrechtsarbeit zum Nutzen der Opfer und zum Schutz zukünftiger Generationen eingelöst werden. Darin liegt – wenn man es denn einmal so nennen will – die „missionarische Dimension der Menschenrechtsarbeit“. Wie im Gleichnis vom barmherzigen Samariter (Lukas 10) gilt es alles zu tun, um den Opfern von Gewalt und Unrecht zu helfen sowie ihre Würde und Integrität wiederherzustellen.

Daneben kommt den Kirchen eine besondere Verantwortung im Bereich der Menschenrechtsbildung und Netzwerksarbeit zu. Kirche, die global wie lokal vernetzt ist, hat besondere Möglichkeiten, Menschenrechte in unterschiedlichen kulturellen Kontexten bis auf die Ebene der örtlichen Gemeinden und Gemeinschaften hinein bekannt zu machen, Menschen in der Menschenrechtsarbeit auf unterschiedlichen Ebenen zu qualifizieren, als Kirche Menschenrechte im interreligiösen Dialog aber auch im Nord-Süd bzw. Süd-Nord Gespräch zu fördern, sowie Menschenrechtsnetzwerke im Rahmen der ökumenischen Partnerbeziehungen zu entwickeln.²⁵

Heiner Bielefeldt hat darauf hingewiesen, dass auch die Diskussion um die Begründung der Grundnormen der Menschenrechte, wie die der Würde des Menschen, nicht als abgeschlossen gelten kann, sondern neu geführt werden muss.²⁶ Die Infragestellung des Folterverbotes und die Herausforderungen in der Bioethikdebatte legen dies u. a. nahe. Auch hier haben Kirchen eine besondere Verantwortung, ihre spezifische Sicht in das gesellschaftliche Gespräch in Deutschland und weltweit einzubringen. In diesem Zusammenhang sei nicht zuletzt auf den Bereich des interreligiösen Gesprächs verwiesen – insbesondere zwischen Christen und Muslimen, in dem sich auf dem Hintergrund neuer Konflikte die Kirchen in Deutschland neu zu positionieren beginnen.

²⁵ Auf die besondere Bedeutung der Partnerschaftsbeziehungen für die Menschenrechtsarbeit hat auch *Dietrich Werner* hingewiesen. Vgl. a. a. O., 105ff.

²⁶ Vgl. *Heiner Bielefeldt*, Die Menschenwürde als Fundament der Menschenrechte. Die Menschenwürde in der Diskussion, in: *Jahrbuch Menschenrechte* 2005, hg. v. *Deutschem Menschenrechtsinstitut* u. a. (2004), 153f.

Ein weiterer Schwerpunkt kirchlicher Menschenrechtsarbeit, den Kirchen mit Beginn ihres aktiven Einsatzes für Menschenrechte immer wieder in besonderer Weise angesprochen und thematisiert haben und der kirchliche Menschenrechtsarbeit auch in Zukunft begleiten wird, ist Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, in dem neben der Gedanken- und Gewissensfreiheit das Menschenrecht auf Religionsfreiheit formuliert ist.²⁷

Im Blick auf die genannten Herausforderungen gilt es, die notwendigen finanziellen und personellen Voraussetzungen für eine wirkungsvolle kirchliche Menschenrechtsarbeit in Deutschland, in der internationalen Ökumene und in den Kirchen des Südens zu schaffen bzw. für die Fortführung bestehender Programme der Menschenrechtsarbeit zu sorgen. Dies kann und wird angesichts zurückgehender Mittel nur gelingen, wenn die Globalisierung der Menschenrechte als Grundaufgabe kirchlichen Handelns erkannt und angenommen wird.

Bei allen genannten Aufgaben bleibt festzuhalten, dass kirchliches Eintreten für Menschenrechte nicht als bloßes Mittel zum Zweck – etwa der Herstellung von Gerechtigkeit – zu verstehen ist. Die Gabe des Gebotes an Israel im Alten Testament ist Teil des Offenbarungshandelns Gottes und Ausdruck seines Rechtswillens. Das Gebot schafft Raum für Leben in Gerechtigkeit und Frieden. Es zielt in besonderer Weise auf den Schutz derer, die schwach sind und am Rande der Gesellschaft leben.²⁸ Kirchliche

²⁷ Vgl. *Dietrich Werner*, a. a. O., 101. Auch in der Menschenrechtsarbeit der EKD in Zusammenarbeit mit Kirchen und Missionswerken bildete diese Frage in den vergangenen Jahren einen besonderen Schwerpunkt.

²⁸ In alttestamentlicher Sicht ist das Gesetz Ausdruck des Offenbarungshandelns Gottes und Teil des Bundesschlusses zwischen Gott und seinem Volk Israel. Die im Kontext des Bundes gegebenen 10 Gebote sowie weitere Rechtssatzungen, die Israel auf dem Weg aus der Gefangenschaft in die Freiheit empfängt, öffnen den Raum, um in Frieden in Gemeinschaft mit Gott und miteinander innerhalb des verheißenen Landes zu leben (vgl. Exodus 20, gefolgt von Exodus 21 und 22). Dabei zielt das alttestamentliche Gottesrecht darauf, denen Schutz zu geben, die die schwächsten Glieder der Gemeinschaft sind und am Rand der Gesellschaft leben. Das Gesetz ist im Verständnis des alttestamentlichen Gottesvolkes Ausdruck des Willens Gottes für ein Leben in Gerechtigkeit und Frieden, wobei Recht in besonderer Weise soziale und wirtschaftliche Rechte im Blick hat. „Der Herr schafft Gerechtigkeit und Recht allen die Unrecht leiden“ (Psalm 103,6); „Denn ich bin der Herr, der das Recht liebt und Unrecht und Raub hasst.“ (Jesaja 61,8); „Denn der Herr hat das Recht lieb“ (Psalm 37,28); „Er soll den Elenden im Volk Recht schaffen und den Armen helfen und die Unterdrückten zermalmen“ (Psalm 72,4); „der Recht schafft, denen die Gewalt leiden, der die Hungrigen speiset“ (Psalm 146,7); „So spricht der Herr: Schaffet Recht und Gerechtigkeit und errettet den Beraubten aus der Hand des Unterdrückers und bedrängt nicht Fremdlinge, Waisen und Witwen und tut niemand Gewalt und vergießt nicht unschuldig Blut an diesem Ort“ (Jeremia 22,3). Das Bewusstsein der früheren Exis-

Menschenrechtsarbeit hat insofern nicht nur funktionalen Charakter. Sie ist eine der Kirche und den Kirchen in der Ökumene wesensmäßig zukommende Aufgabe. Im Eintreten für die globale Geltung von bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten entsprechen die Kirchen Gottes Rechtswillen für diese Welt, wohl wissend, dass seine Gerechtigkeit kommt.²⁹ Sie geben so eine dem Glauben gemäße Antwort auf die Globalisierung. Eine Antwort, die jedes menschliche Leben in der einen Welt vor Willkür und Gewalt, vor wirtschaftlicher Ausbeutung und sozialer Ausgrenzung schützen und bewahren will. Der Einsatz für die Fortentwicklung und Durchsetzung nicht nur der bürgerlichen und politischen, sondern besonders auch der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte, bildet insofern eine besondere Herausforderung für die Kirchen im Prozess der Globalisierung der Menschenrechte.

tenz als Fremde und Sklaven in Ägypten und im Exil in Babylon als „uprooted people“, dann auf dem Weg durch die Wüste, mahnt zum Respekt vor dem Gesetz als einem effektiven Schutz gegen Willkür und Gewalt, besonders gegenüber den Ärmsten der Armen. Diese Mahnung gilt auch und besonders für die, die Macht haben und verpflichtet sie, sich nicht über das Gesetz zu stellen und es damit zu beugen.

²⁹ Damit gleichermaßen verbunden ist die Einsicht in die rechte Unterscheidung aller menschlichen Gerechtigkeit und allen menschlichen vorläufigen Rechts gegenüber der Gerechtigkeit Gottes, die in der Rechtfertigung des Sünders allein aus Gnaden durch Jesus Christus menschliches Recht qualifiziert und damit auch die Notwendigkeit von Menschenrechten begründet. Vgl. *Karl Barth*, *Rechtfertigung und Recht*, Theologische Studien Heft 1, (1938), 46.